

12. partnersprachliches Schuljahr

—

FAQ – häufige Fragen zum ZPS
(November 2018)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'enseignement obligatoire de langue française
SEnOF
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA

—

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport
DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport **EKSD**

Inhaltsverzeichnis

1. Vor dem 12. partnersprachlichen Schuljahr	3
2. Während des 12. Partnersprachlichen Schuljahrs	4
3. Berufliche Orientierung	6
4. Finanzen	7

1. Vor dem 12. partnersprachlichen Schuljahr

1. Wann weiss man, ob der Schüler/die Schülerin ein 12. partnersprachliches Schuljahr besuchen kann?

Die Zuteilung in den Schulen und den Gastfamilien kann erst anfangs Februar beginnen, wenn die Schulen ihre Aufnahmekapazitäten kommuniziert haben.

Eine definitive Antwort wird so schnell wie möglich gegeben, aber spätestens Ende Mai.

2. Wann bekommt man eine Bestätigung der Schule, an der das 12. partnersprachliche Schuljahr besucht wird?

Die neue Schule muss der Koordinatorin für Sprachaustausche eine Bestätigung zukommen lassen. Der Familie (und auch Gastfamilie) muss eine Kopie geschickt werden. Dies erfolgt normalerweise im Juni oder Juli.

3. Welchen Klassentypus besucht der Schüler/die Schülerin im 12. partnersprachlichen Schuljahr?

Der Schüler/die Schülerin wird in der Regel dem Klassentypus zugeteilt, in welchem er/sie bereits das letzte obligatorische Schuljahr besucht hat. In einigen Kantonen wird der Klassentypus nicht pauschal festgelegt, sondern für jedes einzelne Fach bestimmt.

4. Kann sich der Schüler/die Schülerin für ein Wahlfach einschreiben?

Werden an der „neuen Schule“ Wahlfächer angeboten, informiert die Schule den Schüler/die Schülerin über das bestehende Angebot. Der Schüler/die Schülerin kann sich so für das gewünschte Wahlfach einschreiben.

5. Wann bekommt man den Stundenplan sowie alle Informationen betreffend der internen Organisation der Schule?

Spätestens anfangs Sommerferien schickt die Schule dem Schüler/der Schülerin alle relevanten Informationen für das kommende Schuljahr. Das jeweilige Schulsekretariat beantwortet alle weiteren Fragen.

6. Darf der Schüler/die Schülerin seine/ihre zukünftige Klasse vor dem ersten offiziellen Schultag besuchen?

Ein Besuchstag kann ohne weiteres organisiert werden. Dafür muss mit der Schule Kontakt aufgenommen werden.

7. Kann das 12. partnersprachliche Schuljahr im Laufe des Schuljahres angefangen werden (z.B. wenn ein anderes Projekt abgebrochen wurde.)?

Alle Anfragen müssen zuerst der Koordinatorin für Sprachaustausche zugestellt werden. Es ist nicht möglich im Laufe des Schuljahres ein 12. partnersprachliches Schuljahr anzufangen. Nur die gewählte Variante kann während des Schuljahres in begründeten Fällen angepasst werden. Der definitive Entscheid liegt bei der Schulleitung.

2. Während des 12. partnersprachlichen Schuljahres

1. Zählen die Noten des 12. partnersprachlichen Schuljahres?
 - a) *Die Schülerinnen und Schüler schreiben während des 12. partnersprachlichen Schuljahres nach Möglichkeit alle Prüfungen. Die Noten zählen jedoch nicht offiziell.*
 - b) *Die Freiburger Schülerinnen und Schüler, die ein 12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentypus absolvieren, schreiben, wie die anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse, alle Prüfungen.*
2. Bekommt der Schüler/die Schülerin am Ende des partnersprachlichen Schuljahres eine Bestätigung?
 - a) *Die Schülerinnen und Schüler, die das 12. partnersprachliche Schuljahr besucht haben, bekommen eine Bestätigung vom Kanton Freiburg. Die Klassenlehrperson thematisiert darin die sprachlichen Fortschritte sowie die Integration des Schülers/der Schülerin.*
 - b) *Der Schüler/die Schülerin im anspruchsvolleren Klassentypus bekommt zusätzlich zur kantonalen Bestätigung ein Zeugnis der Schule.*
3. Was passiert im Fall von ungenügenden Resultaten und/oder von nicht angemessenem Verhalten?

Der Schüler/die Schülerin muss, auch wenn die Noten für ihn/sie nicht zählen, Interesse, Motivation und Fleiss zeigen. Wenn der Schüler/die Schülerin sich keine Mühe gibt, darf die Schulleitung eine Verwarnung geben und bei unverändertem Verhalten den Schüler/die Schülerin aus dem Unterricht ausschliessen.
4. Muss der Schüler/die Schülerin am Deutschunterricht teilnehmen?

Normalerweise besucht der Schüler/die Schülerin alle Kurse. Die Lehrperson kann den Schüler/die Schülerin als Experten oder Assistent für den Deutschunterricht einsetzen.
5. Gibt es Nachhilfekurse im Fachbereich Französisch?

An den Freiburger Schulen besuchen die Schüler und Schülerinnen im partnersprachlichen Schuljahr einen eigens dafür vorgesehenen Kurs. In den anderen Kantonen organisieren die Schulen einen solchen Kurs im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die zuständige Schulleitung oder Klassenlehrperson gibt darüber Auskunft.
6. Darf der Schüler/die Schülerin bei den Evaluationen unterstützt werden?

Die Lehrperson entscheidet, was in einer Evaluation getestet werden soll. Am Anfang ist eine inhaltliche Anpassung sicherlich nötig. Der Gebrauch eines Wörterbuchs kann in der ersten Zeit sinnvoll sein.
7. Die Einführungsveranstaltung für das 12. partnersprachliche Schuljahr findet im August statt, auch wenn die Schule in einigen deutschsprachigen Kantonen bereits angefangen hat. Was soll der Schüler/die Schülerin machen?

Die Schulleitungen sind über den obligatorischen Einführungskurs informiert und werden den Schüler/die Schülerin dafür beurlauben.
8. Darf man um einen freien Tag bitten?

Man darf ein Gesuch für einen freien Tag stellen. Die Schulleitung entscheidet, ob dem Gesuch, gemäss dem kantonalen Schulgesetz, stattgegeben wird.

9. Findet der Unterricht auf Deutsch oder Schweizerdeutsch statt?

Der Unterricht findet auf Deutsch statt. Der Schüler/die Schülerin kommt aber durch seine/ihre Kameraden mit Schweizerdeutsch in Kontakt.

3. Berufliche Orientierung

1. Muss man, um sich für eine Lehrstelle zu bewerben, die Noten des 12. partnersprachlichen Schuljahres oder die Noten der 11^H offenlegen?
 - a) Grundsätzlich sollten die Noten der 11^H der Bewerbung beigelegt werden.
 - b) Die Freiburger Schülerinnen und Schüler, die ein 12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentypus absolvieren, bekommen ein offizielles Zeugnis und können dieses der Bewerbung beilegen.
2. Wie vorgehen, wenn der Schüler/die Schülerin während des 12. partnersprachlichen Schuljahres eine Schnupperlehre machen möchte?

Der Schüler/die Schülerin darf, soweit das kantonale Schulgesetz respektiert wird, während des 12. partnersprachlichen Schuljahres eine Schnupperlehre machen. Er/sie muss hierfür ein Gesuch an die Schulleitung stellen und sich an deren Entscheid halten.
3. Welches Zeugnis zählt für die Aufnahme ins Gymnasium oder in die FMS, das Zeugnis der 11^H oder das Zeugnis des 12. partnersprachlichen Schuljahres?

Ausschlaggebend für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen ist das Zeugnis der 11^H. Die weiterführende Schule muss informiert werden, dass der Ausbildungsbeginn um ein Jahr verschoben wird.
4. Entspricht ein Jahr im Gymnasium in der Deutschschweiz ein Jahr in einem Gymnasium in Freiburg?

In einigen deutschsprachigen Kantonen ist das erste Jahr im Gymnasium das letzte Jahr der obligatorischen Schulzeit. Wenn ein Schüler/eine Schülerin sein/ihr 12. partnersprachliches Schuljahr in einem deutschsprachigen Gymnasium macht, kann er/sie dieses Schuljahr bei seiner/ihrer Rückkehr nicht geltend machen.
5. Wie wird der Besuch des 12. partnersprachlichen Schuljahres von den Arbeitsgebern wahrgenommen?

Ein partnersprachliches Schuljahr ist immer ein Pluspunkt. Die Bestätigung kann dem Lebenslauf beigelegt werden.

4. Finanzen

1. Was deckt der vorgeschlagene Pauschalbetrag für die Gastfamilie?
Der vorgeschlagene Pauschalbetrag ist für Kost und Logis gedacht. Dieser Betrag ist nur ein Richtwert und soll zwischen der Familie und der Gastfamilie ausgehandelt werden.
2. Ist das Waschen im Pauschalbetrag inbegriffen?
Dies ist möglich. Es ist jedoch wichtig zu klären, was in diesem Betrag inbegriffen ist.
3. Wer übernimmt die Fahrkosten zur neuen Schule?
Die Fahrkosten gehen zu Lasten der Eltern.
4. Wie ist der Richtpreis für ein Mittagessen in einer Gastfamilie (Variante 1)?
Der Richtpreis ist ungefähr 10 Franken pro Mittagessen.
5. Müssen die Eltern während dieses Jahres eine spezielle Versicherung abschliessen?
Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache des Schülers/der Schülerin, bzw. der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Diese bestätigen, dass sie für die Dauer des Austausches ausreichend versichert sind. Der Schüler/die Schülerin, bzw. deren Eltern oder der gesetzliche Vertreter haften für allfällige verursachte Schäden (Haftpflicht). Die Organisatoren übernehmen keine Verantwortung für den Ablauf des Austausches.
6. Bekommen wir eine Bestätigung für die Kinderzulage (betrifft Jugendliche über 16 Jahre)?
Die Koordinatorin für Sprachaustausche kann den Eltern jederzeit eine Bestätigung zukommen lassen.

Impressum

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA)
Spitalgasse 1
1700 Freiburg

aude.allemann@fr.ch
+41 26 305 73 66

November 2018